

Satzung

IVAO Deutschland

in der Fassung vom 3. Juli 2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen IVAO Deutschland.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in Mainz.
- 3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen und führt nach Eintragung zusätzlich das Kürzel „e. V.“ im Namen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, der Jugendhilfe und der Erziehung.
- 2) Die Zwecke werden insbesondere erreicht durch
 - a) Bildung auf dem Gebiet der zivilen Luftfahrt mit Hilfe der über ein gemeinsames Computer-Netzwerk verbundenen Flugsimulation und Simulation der Flugverkehrskontrolle;
 - b) Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch Vorbild und Anleitung, unter besonderer Berücksichtigung von Eigenschaften, die den Einstieg in einen Beruf der Zivilluftfahrt erleichtern;
 - c) Teilnahme an oder Organisation von Veranstaltungen, die auch zur Simulation der Luftfahrt, zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterbildung der Teilnehmer dienen;
 - d) Kooperation mit Institutionen und Firmen, die ähnliche Ziele verfolgen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Mitglieder

- 1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) Ehrenmitglieder.

§ 3.2 Eintritt und Austritt

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt allerdings nicht vor Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.
- 3) Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Quartals, das auf den Zeitpunkt der Austrittserklärung folgt. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt, gezahlte Beiträge oder Spenden werden nicht zurück erstattet.

§ 3.3 Ausschluss eines Mitglieds

- 1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- 2) Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
- 3) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 3.4 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 2) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Verein erhebt einen Beitrag. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.
- 2) Im begründeten Einzelfall kann auf Antrag für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§ 5 Kommunikation im Verein

- 1) Als „schriftlich“ im Sinne der Satzung und Ordnungen des Vereins ist auch der Versand durch elektronische Post (E-Mail) zu verstehen. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass dem Vorstand Veränderungen an der E-Mailadresse bekannt gegeben werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann in einem Online-Verfahren (z. B. Chat-Raum, Audio-Konferenz) erfolgen. In diesem Falle ist
 - a) mittels einer Zutrittskontrolle (Benutzername und/oder Kennwort) dafür Sorge zu tragen, dass nur stimmberechtigte Mitglieder Zugang erhalten,
 - b) die Einladung zur Mitgliederversammlung um die nach vorstehendem Absatz nötigen Zugangsdaten zu ergänzen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung und
- 2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 7.1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- 1) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- 2) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts,
- 3) Genehmigung der Beitragsordnung,
- 4) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 5) Änderung der Vereinssatzung,
- 6) Auflösung des Vereins.

§ 7.2 Einberufung

- 1) Der Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- 2) Darüber hinaus beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn
 - a) es das Interesse des Vereins erforderlich macht,
 - b) gemäß § 37 BGB ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form mit einer Frist von sechs Wochen. Sie enthält Ort und Zeit der Versammlung sowie eine vorläufige Fassung der Tagesordnung.
- 4) Die Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt kann jedes Mitglied seine Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen, der sie dann in die endgültige Tagesordnung aufnimmt.

§ 7.3 Durchführung

- 1) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt ein Mitglied des Vorstandes.
- 2) Der Versammlungsleiter benennt einen Schriftführer, der über die Durchführung der Mitgliederversammlung ein Protokoll anfertigt, welches mindestens
 - a) die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder,
 - b) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - c) die gestellten Anträge und
 - d) die Art der Abstimmung sowie das genaue Abstimmungsergebnis enthält.Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 3) Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen und die Tagesordnung bekannt zu geben. Sofern erforderlich, kann er eine abweichende Reihenfolge der Tagesordnung festlegen.
- 4) Der Versammlungsleiter ist ferner dazu ermächtigt, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Mitgliederversammlung Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Er kann auch
 - a) die Redezeiten der Mitglieder beschränken oder ihnen das Wort entziehen,
 - b) Mitglieder, wenn für die ordnungsgemäße Durchführung dringend erforderlich, von der Versammlung ausschließen (z. B. wenn das Rederecht missbraucht oder die Mitgliederversammlung gestört wird).

- 5) Ordnungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein und alle Vereinsmitglieder müssen gleich behandelt werden.
- 6) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 7) Anträge, die die Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung verlangen, bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 7.4 Beschlussfassung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten werden.
- 2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Ein Vereinsmitglied kann sich bei Verhinderung durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere vertreten. Die Benennung einer Vertretung ist dem Vorstand schriftlich vor Beginn der Versammlung mitzuteilen.
- 4) Beschlüsse werden durch Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - a) Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
 - b) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - c) Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
 - d) Abweichend hiervon bedürfen Änderungen der Satzung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 5) Beschlüsse werden sofort, Satzungsänderungen jedoch erst nach Eintrag im Vereinsregister wirksam.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dessen Stellvertreter und
 - c) dem Kassenwart.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- 4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden, jeweils einzeln, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 6) Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen.
 - a) Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
 - b) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wings Of Help – Luftfahrt ohne Grenzen e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden.